



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975	Berlin, den 28. April 1975	Teil I Nr. 18
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
9.1. 75	Statut des Ministeriums der Finanzen — Beschluß des Ministerrates	321
9.1. 75	Statut des Ministeriums für Geologie — Beschluß des Ministerrates	325
1. 4. 75	Ergänzung zur Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft	328
17. 3. 75	Anordnung über die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe.....	328
25. 3. 75	Anordnung über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Wärmeabnehmern an öffentliche Energieversorgungsnetze (TAW)	330
25. 3. 75	Anordnung über die Errichtung von Tankraum und zur Bestandsbildung von Heizöl	332
7. 4. 75	Anordnung über Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette	334
3. 4. 75	Anordnung Nr. 22 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	338

**Statut
des Ministeriums der Finanzen
Beschluß des Ministerrates
vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Das Ministerium der Finanzen (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit sowie für die Leitung und Planung des Staatshaushaltes. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium ist für die einheitliche Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des Staatshaushaltsplanes nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus verantwortlich. Es erarbeitet die Finanzbilanz des Staates und unterbreitet auf der Grundlage eigener Analysen und Berechnungen Vorschläge zur Ausarbeitung realer, allseitig bilanzierter Jahresvolkswirtschaftspläne, der Fünfjahrpläne sowie zur langfristigen Planung. Das Ministerium trägt im Prozeß der Planung Verantwortung für die Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Aufgaben.

(3) Das Ministerium konzentriert sich in seiner Tätigkeit darauf, mit Hilfe der Finanzen aktiv Einfluß zu nehmen auf die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Das Ministerium trägt konstruktiv zur weiteren kontinuierlichen Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen und der Währung bei. Dementsprechend gewährleistet es in seiner Arbeit insbesondere

— die aktive Nutzung der Finanzen zur Erhöhung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit durch Vertiefung der Intensivierung der Produktion, zur Steigerung des Nationaleinkommens, zur Mehrung des Volkseigentums, für die Aufgaben zur Sicherstellung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Zivilverteidigung sowie zur Schaffung der erforderlichen Staatsreserven,

— die Herausarbeitung und Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration auf dem Gebiet der Staatsfinanzen ergeben,

— die Einflußnahme auf die Ökonomik und die Finanzen der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft durch Vorschläge zur Aufdeckung und Mobilisierung materieller und finanzieller Reserven, zur Vervollkommnung der wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie zur Verwirklichung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds,

— die Finanzierung der planmäßigen Entwicklung des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, des kulturellen Lebens, der Körperkultur und des Sports sowie des Erholungswesens unter dem Gesichtspunkt, mit den geplanten Mitteln ein Höchstmaß an Leistungen für die Werktätigen zu erreichen.

(4) Das Ministerium ist für die Sicherung der Liquidität des Staatshaushaltes und für die Erreichung des geplanten Haushaltsüberschusses verantwortlich.

(5) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu unterstützen sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister der Finanzen nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der